

KULTURFÖRDERUNG IM BEREICH FILM UND VIDEO (B 5)

(Stand: November 2021)

1. ZIELE

Der Kanton Wallis unterstützt die Entwicklung des professionellen künstlerischen Schaffens im Rahmen der *Fondation romande pour le cinéma*. Er begünstigt die Verbreitung von Walliser Produktionen und fördert die Organisation von Aktivitäten im Bereich Film und Video.

2. PUNKTUELLE UNTERSTÜTZUNG

Die Gesuche werden geprüft nach dem Verfahren (Fristen), den formellen Kriterien (Zulässigkeit, Vollständigkeit des Dossiers) und den allgemeinen Bestimmungen (Professionalitätskriterien im kulturellen Bereich, Beziehung zum Wallis, usw.), die im Merkblatt A1 « Allgemeine Bestimmungen der Kulturförderung » festgehalten sind.

www.vs.ch/kultur > [Subventionsmöglichkeiten](#) > [Was unterstützt der Kanton Wallis ?](#)

Das Merkblatt A1 erwähnt ebenfalls die Verpflichtungen der Begünstigten (Logo, Erwähnung der Unterstützung).

Die Unterstützungsanträge können jederzeit oder gemäss den angegebenen Fristen (bei Ausschreibungen) über unser Webportal

www.vs-myculture.ch

eingereicht werden.

Zusätzlich zu den formellen und allgemeinen Kriterien kommen spezifische Kriterien für nachstehende Projekte zur Anwendung:

2. Punktuelle Unterstützung

2.1 Drehbücher und Produktion von Filmprojekten (Betrag für Übersetzung von deutschsprachigen Projekten)

2.2 Filmproduktion (Betrag für Übersetzung von deutschsprachigen Projekten)

2.3 Promotion

2.4 Restaurierung

2.5 Filmtage und –zyklen

3. Audiovisuelle Unterstützungen

3.1 Schaffensbeiträge für einen ersten Kurzfilm

3.2 Schaffensbeiträge für die Professionalisierung in der Entwicklung von audiovisuellen Projekten

3.3 Weitere interessante Einrichtungen

2.1 Drehbücher und Produktion von Filmprojekten

Da mit der 2011 von den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis sowie den Städten Genf und Lausanne gegründeten *Fondation Romande pour le cinéma* (*Cinéforum*) nun auf Westschweizer Ebene eine Stiftung für die Filmförderung besteht, müssen alle Subventionsgesuche für Drehbücher oder Produktionen neu bei dieser Instanz eingereicht werden.

Die entsprechenden Infos finden sich auf der Website der Stiftung: www.cineforum.ch



Bemerkung:

Da die Gesuche resp. die Drehbücher auf Französisch eingereicht werden müssen, können die **deutschsprachigen** Gesuchsteller, die entweder im Wallis wohnen oder mit dem Kanton Wallis regelmässig kulturelle Beziehungen unterhalten, einen Betrag für die Übersetzung ihres Dossiers bis maximal CHF 3'000.– erhalten.

Kandidatur:

Bevor beim Staat Wallis die Übersetzung beantragt werden kann, muss *Cinéforum* erst die formelle Förderfähigkeit bestätigen (Kriterien und Eingabetermine auf der Website von *Cinéforum* www.cineforum.ch/aide-selective). Das Dossier, das aus mindestens einem künstlerischen und technischen Beschrieb, einem Budget sowie einem Finanzierungsplan besteht, kann dazu in Deutsch bei *Cinéforum* mit dem Vermerk „Unterstützung für eine Übersetzung“ eingereicht werden.

Sobald ein positiver Entscheid vorliegt, kann das Dossier zusammen mit dem Unterstützungsantrag für die Übersetzung bei der Kulturförderung, Postfach 182, 1951 Sitten hinterlegt werden. Der Gesuchsteller legt seinem Dossier die Bestätigung von *Cinéforum* bei. Die Kulturförderung fällt ihren Entscheid innerhalb von 2 Wochen. Die Überweisung des Betrags erfolgt dann spätestens 30 Tage nach Erhalt des übersetzten Dossiers.

2.2 Filmproduktion

Da mit der 2011 von den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis sowie den Städten Genf und Lausanne gegründeten *Fondation Romande pour le cinéma (Cinéforum)* nun auf Westschweizer Ebene eine Stiftung für die Filmförderung besteht, müssen alle Subventionsgesuche für Drehbücher oder Produktionen neu bei dieser Instanz eingereicht werden.

Die entsprechenden Infos finden sich auf der Website der Stiftung: www.cineforum.ch

Bemerkung:

Da die Gesuche resp. die Drehbücher auf Französisch eingereicht werden müssen, können die **deutschsprachigen** Gesuchsteller, die entweder im Wallis wohnen oder mit dem Kanton Wallis regelmässig kulturelle Beziehungen unterhalten, einen Betrag für die Übersetzung ihres Dossiers bis maximal CHF 6'000.– erhalten.

Kandidatur:

Bevor beim Staat Wallis die Übersetzung beantragt werden kann, muss *Cinéforum* erst die formelle Förderfähigkeit bestätigen (Kriterien und Eingabetermine auf der Website von *Cinéforum* www.cineforum.ch/aide-selective). Das Dossier, das aus mindestens einem künstlerischen und technischen Beschrieb, einem Budget sowie einem Finanzierungsplan besteht, kann dazu in Deutsch bei *Cinéforum* mit dem Vermerk „Unterstützung für eine Übersetzung“ eingereicht werden.

Sobald ein positiver Entscheid vorliegt, kann das Dossier zusammen mit dem Unterstützungsantrag für die Übersetzung bei der Kulturförderung, Postfach 182, 1951 Sitten hinterlegt werden. Der Gesuchsteller legt seinem Dossier die Bestätigung von *Cinéforum* bei. Die Kulturförderung fällt ihren Entscheid innerhalb von 2 Wochen. Die Überweisung des Betrags erfolgt dann spätestens 30 Tage nach Erhalt des übersetzten Dossiers.

2.3 Promotion

Zulässige Projekte: Der Kauf, die Untertitelung oder die Förderung eines Walliser Films können mit einem Beitrag unterstützt werden.

Antragsteller: Der Antrag ist vom Produzenten oder vom Inhaber der Filmrechte einzureichen.

Beurteilungskriterien: Der Beitrag von Walliser Filmschaffenden, die Qualität des Films, sowie Art und Bedeutung seines Bezugs zum Wallis sind entscheidende Kriterien für den Erhalt einer Unterstützung.

Bemerkung: Die Gewährung einer Unterstützung bedingt die Hinterlegung des unterstützten Films bei der Mediathek Wallis.

2.4 Restaurierung

Zulässige Projekte: Die Restaurierung eines Walliser Films kann mit einem Beitrag unterstützt werden.

Antragsteller: Der Antrag ist vom Produzenten oder vom Inhaber der Filmrechte einzureichen.

Beurteilungskriterien: Die Qualität des Films, seine Bedeutung für das Kulturerbe sowie die Art und Bedeutung seines Bezugs zum Wallis sind entscheidende Kriterien für den Erhalt einer Unterstützung.

Bemerkungen: Die Gewährung einer Unterstützung bedingt die Hinterlegung des unterstützten Films bei der Mediathek Wallis.

2.5 Filmtage und -zyklen

Zulässige Projekte: Kulturelle Filmvorführungen im Wallis können eine Unterstützung erhalten.

Antragsteller: Der Antrag ist vom Veranstalter einzureichen.

Beurteilungskriterien: Die Art (Thema, Herkunft des Films), die Programmqualität und die pädagogische Betreuung sind entscheidende Faktoren für den Erhalt einer Unterstützung. Kommerzielle Filmvorführungen können nicht unterstützt werden.

3. SONDERBESTIMMUNGEN

3.1 Schaffensbeiträge für einen ersten Kurzfilm

Mit dem Ziel, berufliche Neueinsteiger zu fördern, vergibt der Staat Wallis jährlich **ein bis drei Schaffensbeiträge von CHF 10'000.-** für junge Walliser Regisseure (ohne Altersbegrenzung), die noch keinen Film unter professionellen Bedingungen realisiert haben.

Diese Schaffensbeiträge zielen darauf ab, einen ersten Kurzfilm mit einem begrenzten Budget (zwischen CHF 10'000.- und CHF 50'000.-) zu unterstützen, unabhängig davon, ob es sich um einen Spielfilm, einen Dokumentarfilm oder ein Werk handelt, das Animations- oder VR-Techniken und transmediale Techniken (digitale Inhalte) verwendet.

Ein erfahrener Mentor begleitet die Begünstigten bei der Umsetzung ihrer Projekte.

Kandidaturverfahren: In der öffentlichen Ausschreibung wird die Anzahl der in dem betreffenden Jahr zu vergebenden Schaffensbeiträge angegeben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Juni in der Newsletter der Dienststelle für Kultur sowie auf dem Internet (www.vs.ch/kultur). Die Abgabefrist für die Unterlagen ist der 15. September. Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die über die online-Plattform www.vs-myculture.ch eingereicht werden. Allfälliges ergänzendes Trägermaterial kann per Post an folgende Adresse gesendet werden: Kulturförderung, Dienststelle für Kultur des Kantons Wallis, Postfach 182, 1951 Sitten. Bitte geben Sie an, zu welcher Bewerbung das Material gehört.

Auswahlverfahren: Der Auswahlausschuss wird gemäss den Richtlinien für die Zusammensetzung von Jurys zusammengestellt. In Anbetracht der Qualität der eingereichten Arbeiten kann die Jury die Vergabe der Schaffensbeiträge aufschieben.

Bemerkung: Eine erste Rate von CHF 8'000.- wird vor der Durchführung des Projekts gezahlt, der Restbetrag von CHF 2'000.- nach Abschluss des Projekts. Die Begünstigten verpflichten sich, der Mediathek Wallis ein digitales Exemplar ihres Werkes zukommen zu lassen.

3.2 Schaffensbeiträge für die Professionalisierung in der Entwicklung von audiovisuellen Projekten

Dieses Programm verfolgt zwei Ziele: Es soll das Schreiben von Drehbüchern und die Entwicklung professioneller audiovisueller Projekte fördern und die Entwicklung eines Spiel- oder Dokumentarfilmprojekts oder eines Werks, das Animations- oder VR-Techniken und transmediale Techniken (digitale Inhalte) verwendet, ermöglichen, welches bei einer der folgenden finanziellen Institutionen eingereicht werden kann: SRG, Bundesamt für Kultur, Finanzfonds von Bern, Zürich, Basel, Cinéforum. Der Staat Wallis vergibt jährlich **ein bis drei Schaffensbeiträge von je CHF 10'000.-** an Walliser Autorinnen und Autoren. Zum Zeitpunkt der Bewerbung haben diese Professionellen weniger als drei Filme gedreht, die von einer der oben genannten Fördereinrichtungen unterstützt wurden.

Ein erfahrener Mentor begleitet die Begünstigten bei der Umsetzung ihrer Projekte.

Kandidaturverfahren: In der öffentlichen Ausschreibung wird die Anzahl der in dem betreffenden Jahr zu vergebenden Schaffensbeiträge angegeben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Juni in der Newsletter der Dienststelle für Kultur sowie auf dem Internet (www.vs.ch/kultur). Die Abgabefrist für die Unterlagen ist der 15. September. Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die über die online-Plattform www.vs-myculture.ch eingereicht werden. Allfälliges ergänzendes Trägermaterial kann per Post an folgende Adresse gesendet werden: Kulturförderung, Dienststelle für Kultur des Kantons Wallis, Postfach 182, 1951 Sitten. Bitte geben Sie an, zu welcher Bewerbung das Material gehört.

Auswahlverfahren: Der Auswahlausschuss wird gemäss den Richtlinien für die Zusammensetzung von Jurys zusammengestellt. In Anbetracht der Qualität der eingereichten Arbeiten kann die Jury die Vergabe der Schaffensbeiträge aufschieben.

Bemerkung: Eine erste Rate von CHF 6'000.- wird vor der Durchführung des Projekts gezahlt, der Restbetrag von CHF 4'000.- nachdem der Antrag bei einer Fördereinrichtung eingereicht wurde. Die Bestätigung des Eingangs des Dossiers bei einem der oben genannten Fonds gilt als Nachweis für die Zahlung.

3.3 Weitere interessante Einrichtungen

Der Kanton Wallis baut Einrichtungen mit allgemeinen Zielen auf, die den verschiedenen Kunstsparten dienen, insbesondere Künstlerateliers im Wallis und im Ausland. Informationen darüber sind auf den entsprechenden Merkblättern (Merkblätter C) zusammengefasst.

Der Kanton Wallis ist seit 2011 finanziell an der "Fondation romande pour le cinéma, Cinéforum" beteiligt. Sämtliche Anträge für das Schreiben eines Drehbuchs, das Entwickeln und die Produktion von Filmen werden über diese Stiftung finanziert. Weitere Informationen unter www.cineforum.ch.

4. MEHRJÄHRIGE UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

Die Bestimmungen über mehrjährige Unterstützungsbeiträge sind für alle Bereiche gleich. Sie sind dem Merkblatt A 1, *Allgemeine Bestimmungen*, zu entnehmen.

